

## **Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Greiffenberger AG zum Corporate Governance Kodex gemäß § 161 Aktiengesetz**

---

**Wir erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 24. Juni 2014 im Zeitraum seit unserer letzten Erklärung vom 20. März 2014 entsprochen wurde, wobei von folgenden Empfehlungen abgewichen wurde:**

1. | Der Vorstand besteht bei der Greiffenberger AG nur aus einer Person, weil die Gesellschaft als Holding strukturiert ist und wesentliche Zuständigkeiten bei den Tochtergesellschaften angesiedelt sind. Im Interesse der Fortführung der dezentralen Verantwortlichkeit der einzelnen Konzernunternehmen besteht für eine Erweiterung des Vorstands derzeit keine Veranlassung.
2. | Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht aus sechs Mitgliedern. Die Gesellschaft sieht aufgrund dessen keine Veranlassung, Ausschüsse zu bilden, weil die Effizienz der Tätigkeit und Überwachung im (Gesamt-)Aufsichtsrat nicht nach der Verlagerung von Kompetenzen in Ausschüsse verlangt.
3. | Eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder oder Aufsichtsratsmitglieder ist nicht festgelegt, da die Limitierung dieser Ämter durch eine Altersgrenze weder der Individualität der Mitglieder noch dem Wert langjähriger Erfahrungen Rechnung trägt.
4. | Eine Benennung von konkreten Zielen für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats erfolgt nicht, da unter Berücksichtigung von Qualifikationen und fachlicher Eignung bei einer jeweiligen Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern die größtmögliche Flexibilität zum Wohle der Gesellschaft gewährleistet werden soll.
5. | Die Veröffentlichung des Konzernabschlusses der Greiffenberger AG erfolgt im Einklang mit den Veröffentlichungspflichten nach dem Wertpapierhandelsgesetz im April. Die Veröffentlichung ist abgestimmt auf die Vorbereitung der jährlichen ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft. Die Veröffentlichung des Halbjahresfinanzberichts erfolgt im Einklang mit den Veröffentlichungspflichten nach dem Wertpapierhandelsgesetz bis Ende August. Eine frühere Veröffentlichung des Konzernabschlusses bzw. des Halbjahresfinanzberichts erhöht den Aufwand der Gesellschaft, ohne dass diesem nach unserer Einschätzung ein adäquater Vorteil für die Gesellschaft oder die Aktionäre der Gesellschaft gegenüber steht.
6. | Die Veröffentlichung des Corporate Governance Berichts erfolgt im jährlichen Geschäftsbericht der Gesellschaft. Dies entspricht der Vorgehensweise der vergangenen Jahre, die sich nach Einschätzung der Gesellschaft bewährt hat.

7. I Die variable Vergütung des Aufsichtsrats ist ausschließlich an die Dividende der Gesellschaft gekoppelt. Die Dividendenpolitik der Gesellschaft ist an einer langfristigen und nachhaltigen Entwicklung der Gesellschaft orientiert. Mit den bestehenden Regelungen zur variablen Vergütung des Aufsichtsrats wird nach Einschätzung der Gesellschaft in angemessener Weise die variable Vergütung des Aufsichtsrats an die Dividendeninteressen der Aktionäre der Gesellschaft geknüpft.

Wir erklären ferner, dass den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 24. Juni 2014 zukünftig mit den oben unter 1 bis 5 sowie 7 genannten Ausnahmen entsprochen wird.

Marktredwitz, den 19. März 2015

Greiffenberger Aktiengesellschaft

gez. Stefan Greiffenberger  
- Vorstand -

gez. Heinz Greiffenberger  
- Aufsichtsratsvorsitzender -